

Einbeziehungssatzung Niederbinz, Ortsteil Allmannsweier,
Gemeinde Schwanau

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Schwanau
Kirchstr. 16
Herrenstraße 15
77963 Schwanau

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: ALESSANDRA BASSO
M. Sc. Science of Natural Systems

Elsa Brozynski
M. Sc. Biologie

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, Stand 25. Februar 2020

Einbeziehungssatzung Niederbinz, Gemeinde Schwanau, Ortsteil Allmannsweiler

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Einbeziehungssatzung Niederbinz, Gemeinde Schwanau, Ortsteil Allmannsweiler, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt im Norden des Schwanauer Ortsteils Allmannsweiler wird nach Osten hin durch die Straße Niederbinz begrenzt. Weiter östlich sowie westlich, nördlich und südlich befinden sich Wohnbebauung, private Grundstücke und einige Scheunen. Westlich, direkt außerhalb des Geltungsbereichs, gibt es einen zu einer Seite offenen Geräteschuppen aus Holz und jüngere Bäume.

Der Geltungsbereich selbst besteht aus einem Grundstück mit (Obst-)Baumbeständen unterschiedlichen Alters, hauptsächlich Apfel- und Walnussbäume. Der Geltungsbereich ist durch eine Hecke, u.a. aus Efeu, Haselnuss und Holunder, von den Wohnhäusern südlich des Gebiets getrennt.

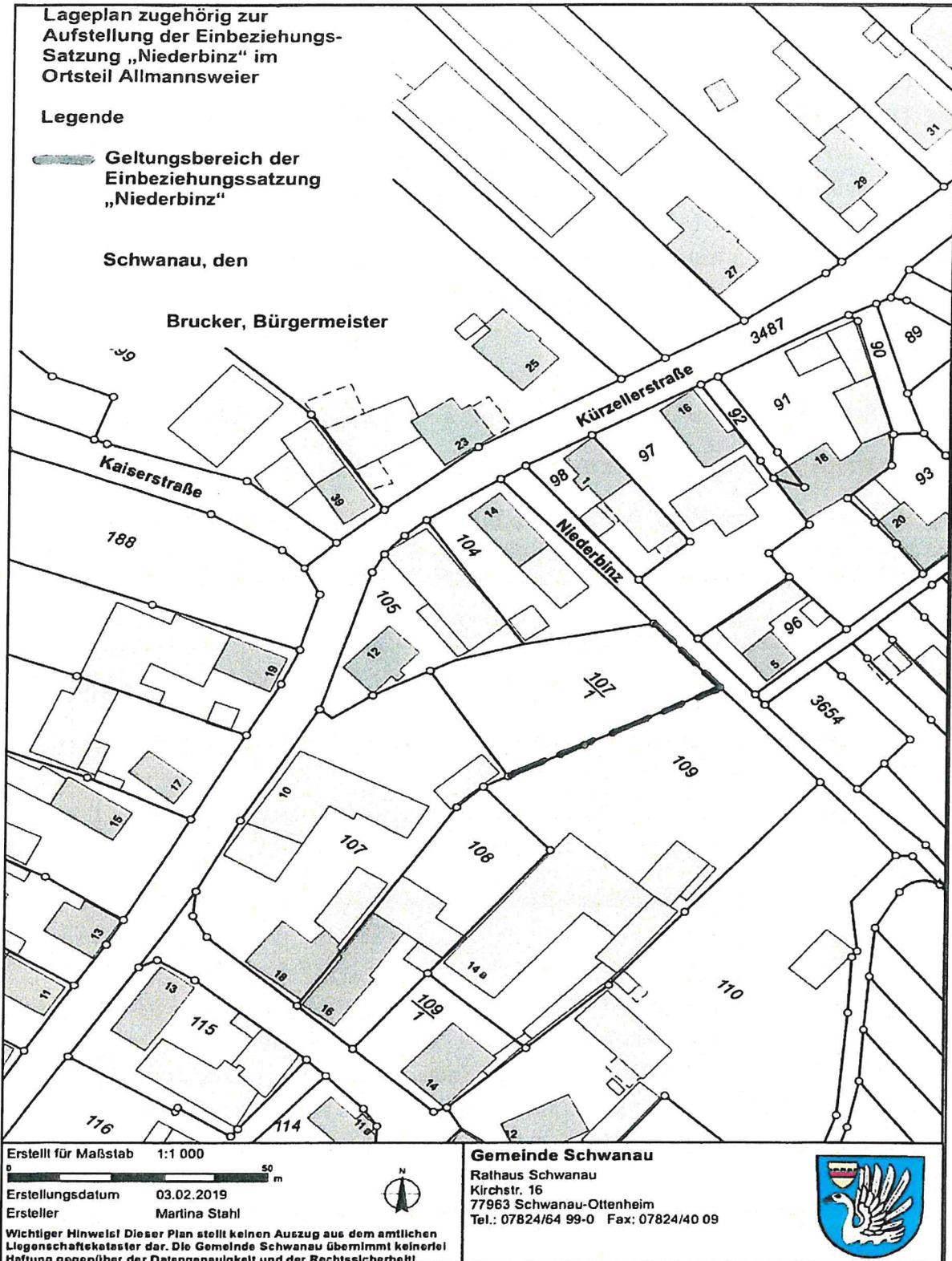


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung Niederbinz, Gemeinde Schwanau, Ortsteil Allmannsweier.



3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 13. September 2019 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

In direkter Nachbarschaft, aber auch im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine NATURA 2000 - Gebiete oder Naturschutzgebiete. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und LWaldG

In direkter Nachbarschaft, aber auch im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine Kartierten Biotop. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Während der Begehung am 13. September 2019 wurden im Geltungsbereich *Türkentaube*, *Kohl-* und *Blaumeise*, sowie *Star* registriert. Im anschließenden Siedlungsbereich wurden ebenfalls *Türkentaube*, *Kohlmeise* und *Star*, sowie *Hausperling* und *Hausrotschwanz* angetroffen. Außerdem wurden *Rabenkrähe* und *Straßentaube* als Nahrungsgäste beobachtet. Im Geltungsbereich möglich sind ferner Arten wie beispielsweise *Ringeltaube*, *Amsel*, *Grünfink*, *Feldperling* oder *Bachstelze*. Bei der Begehung wurden keine Nester aus der vergangenen Brutsaison entdeckt. Die Bäume im Geltungsbereich bieten dennoch Brutmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten. Des Weiteren eignen sich auch einige der Gebäude, insbesondere die Scheune und der Schuppen direkt außerhalb des Geltungsbereiches, als Nistplätze für Vogelarten wie *Hausrotschwanz* oder *Hausperling*.

Ferner sind eine Reihe weiterer Vogelarten als Nahrungsgäste denkbar, neben *Rabenkrähe* auch *Ringeltaube*. Ein essentielles Nahrungsgebiet ist jedoch aufgrund der Größe, aber auch aufgrund der Lebensraumstruktur des Geltungsbereiches für diese Arten nicht zu erkennen.

Im Geltungsbereich ist mit planungsrelevanten Arten wie *Star* und *Hausesperling* zu rechnen. Als planungsrelevante Arten werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten bei der Rodung der Gehölze während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (siehe *VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich und sind für die nachgewiesenen bzw. zu erwartende Arten nicht ausgeschlossen, auch wenn es sich mehrheitlich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert. Dies trifft auch auf möglicherweise vorkommende planungsrelevante Vogelarten zu wie *Hausesperling*. Auch wenn die lokalen Populationen nicht bekannt sind, tritt keine erhebliche Auswirkung ein, da es sich auch beim *Hausesperling* um vergleichsweise häufige und noch verbreitete Art handelt, bei der auch bei einem Verlust eines Paares oder mehrerer Paare keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt.

Bei den nachgewiesenen bzw. zu erwartenden *Vogel*-Arten gehen bei einer Umgestaltung des Geländes bzw. von Teilbereichen, u.a. durch Rodung von Gehölzen oder Überbauung bisher freier Flächen, Lebensraum, Brutplätze und Nahrungsgebiete verloren. Dadurch ist prinzipiell die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG möglich. Auch deshalb ist eine Übersichtskartierung zumindest planungsrelevanter Vogelarten erforderlich (3. *Weiteres Vorgehen*).

2. Säugetiere

Insgesamt kommen in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vor. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Säuge-

tierarten, einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 15 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Allmannsweier und Umgebung vor: *Breitflügelvedermaus*, *Bechsteinvedermaus*, *Wasservedermaus*, *Wimpervedermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartvedermaus*, *Fransenvedermaus*, *Kleiner Abendsegler*, *Großer Abendsegler*, *Weißrandvedermaus*, *Rauhhauevedermaus*, *Mückenvedermaus*, *Zwergvedermaus* sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW, Verbreitungskarten 2019).

Mindestens einer der Bäume im Geltungsbereich eignet sich als Fledermausquartier. Zudem können Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen nutzen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher möglich, wird aber durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*).

Der Geltungsbereich befindet sich zwar im Siedlungsbereich, allerdings liegen weitere Bereiche mit Obstbäumen, die als Jagdgebiete für Fledermäuse geeignet sind, nicht weit von diesem entfernt. Durch eine zusätzliche Beleuchtung, aber auch durch Baulärm und Erschütterungen könnte dadurch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 2 - Bauzeitenbeschränkung*, *VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

Prinzipiell sind in bzw. an den Bäumen im Geltungsbereich Quartiere von Einzeltieren sowie Paarungs- oder Zwischenquartiere, ausnahmsweise bis hin zu Wochenstuben, von Arten wie *Bechsteinvedermaus* oder *Braunes Langohr* möglich. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung ist erforderlich (*3. Weiteres Vorgehen*).

Der Geltungsbereich ist als (Zwischen)-Jagdgebiet für Fledermausarten wie *Zwergvedermaus* oder *Weißrandvedermaus* geeignet. Ein essentielles Jagdgebiet wird jedoch aufgrund der Größe und der Fläche ausgeschlossen. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches ist es jedoch denkbar, dass verschiedene, eventuell auch lichtempfindliche Arten, diesen auf dem Weg zwischen Quartier und Nahrungsgebiet bzw. zwischen verschiedenen Nahrungsgebieten durchqueren. Daher ist auch diesbezüglich eine Überprüfung erforderlich (*3. Weiteres Vorgehen*).

Haselmaus

In den Gehölzbereichen ist, allerdings sehr kleinflächig, geeigneter Lebensraum für die Haselmaus vorhanden. Es gibt jedoch keine Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald. Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist daher auszuschließen. Eine Betroffenheit, aber

Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
Ringeltaube	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
Türkentaube	+	
Hausrotschwanz	+	
Hausperling	+	
Amsel	+	
Kohlmeise	+	
Blaumeise	+	
Grünfink	+	
Buchfink	+	
Rabenkrähe	+	
Eichelhäher	+	
Bachstelze	+	
Säugetiere		
Fledermäuse	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum
Haselmaus	--	--
übrige Säugetierarten	--	--
Reptilien		
Zauneidechse	--	--
Mauereidechse	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
Schlingnatter	--	--
übrige Reptilienarten	--	--
Amphibien		
Kreuzkröte	+	Tötung
Gelbbauchunke	+	Tötung
übrige Amphibienarten	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse	--	--
Pseudoskorpione	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen	--	--
Holzkäfer	--	--
Wasserkäfer	--	--
Schmetterlinge		
Spanische Flagge	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--
Großer Feuerfalter	--	--

Tabelle 1: Fortsetzung.

Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--

auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen ist ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten wie *Mauereidechse* möglich, vor allem am Rand des Siedlungsbereichs. Daher ist bei dieser Art zumindest mit Einzeltieren zu rechnen. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist für diese *Eidechsen*-Art nicht vollständig auszuschließen, weshalb eine Überprüfung möglicher Vorkommen erforderlich ist (3. Weiteres Vorgehen).

Die *Zauneidechse* kommt im Bereich von Schwanau vor. Im Bereich der zu beanspruchenden Fläche sind jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Art weitestgehend ausgeschlossen wird.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Schlingnatter*, *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Schwanau, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung gibt es keine dauerhaften oder temporären Gewässer. Ferner bietet der Geltungsbereich keinen essentiellen Landlebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch die *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotsverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 4 - Gelbbauchunke und Kreuzkröte*).

Kammolch, *Kleiner Wasserfrosch* und *Springfrosch* kommen in Schwanau vor, im Geltungsbereich besteht jedoch kein geeigneter Lebensraum für diese Arten. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG liegen somit für diese Arten nicht vor.

Knoblauchkröte und *Wechselkröte* kommen im Bereich von Schwanau nicht vor. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen, jedoch aufgrund fehlender Gewässer nicht im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

6. Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten sind damit ebenfalls ausgeschlossen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, vor allem des *Hirschkäfers*, könnte im Geltungsbereich aufgrund wahrscheinlich vorhandener Lebensraumstrukturen vorkommen. Durch die isolierte Lage und damit die Entfernung zu den nächsten bekannten Nachweisen ist ein Vorkommen jedoch weitestgehend ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Lebensraumstrukturen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich ebenfalls aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Gruppe ausgeschlossen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

1. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel (verschiedene Arten)*, *Säugetiere (Fledermäuse)*, *Reptilien* (vor allem *Mauereidechse*) und *Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte)* nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44

BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauereidechse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

2. Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten, u.a. Eulen- und Spechtarten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August) erfolgen, damit keine Nester und Gelege von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zerstört oder Individuen dieser Tiergruppen getötet bzw. verletzt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen müssen die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also von November bis Ende Februar, durchzuführen werden. Allerdings dürfen die Gehölze erst nach einer Frostperiode bestehend aus wenigstens drei Frostnächten, besser zwei Frostperioden gefällt werden, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen *Fledermaus*-Populationen müssen alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächt-



lichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 20 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachtaktive Vogelarten. Ein Innenausbau kann bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, die eine Abstrahlung von Licht oder Lärm nach außen verhindern, durchgeführt werden.

VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da das Gelände nah Offenland liegt, ergeben sich durch Lichtimmissionen Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände abstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Weg- bzw. Fahrbahnbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Beleuchtungsquellen müssen den maximal möglichen Abstand zum umliegenden Offenland aufweisen.

VM 4 - Gelbbauchunke und Kreuzkröte

Die Bauzeit wird möglicherweise auch während der Fortpflanzungszeit stattfinden. Daher müssen bestehende sowie sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine *Kreuzkröten* und *Gelbbauchunken* laichen können. Ergänzend können auch Reptilienzäune angebracht werden, die ein mögliches Einwandern dieser Arten verhindern.

3. Weiteres Vorgehen

Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen kann ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotsverletzungen abgewendet werden.

Dennoch verbleiben aus fachgutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt einige Fragen bei wenigen Tiergruppen zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu möglichen Auswirkungen offen, die in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit vertiefenden Untersuchungen für *Vögel (verschiedene Arten)*, *Fledermäuse* und *Reptilien (Eidechsen)* abgehandelt werden müssen:

- Im Hinblick auf die Lebensraumausstattung sind zur Erfassung der möglicherweise planungsrelevanten Vogelarten eine Übersichtsbegehung notwendig.
- Zur Erfassung der *Fledermäuse* ist für etwa sieben Nächte ein automatisches Erfassungsgerät möglichst zentral an einem der Bäume im Geltungsbereich zu positionieren.
- Es ist eine Kartierung der Bäume mit Quartierpotential für *Fledermäuse* durchzuführen. Geeignete Baumhöhlen sind mit Hilfe eines Endoskops auf eine Nutzung durch *Fledermäuse* hin zu überprüfen. Sollte hierbei eine Nutzung der Bäume als Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden können, sind zwei Ausflugsbeobachtungen im Zeitraum von Anfang Juni bis Ende Juli durchzuführen.
- Zu Beginn der Aktivitätsphase im April sind bis Mai drei Begehungen durchzuführen, um zu überprüfen, ob tatsächlich *Mauereidechsen* im betroffenen Bereich vorkommen. Wenn dies der Fall ist, sind weitere drei bis vier Begehungen erforderlich, und es müssen entsprechende Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchungen ist daher für *Vögel*, *Fledermäuse* und *Reptilien* erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz, 311 S.
- FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 6, 290 S.
- GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.
- LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

